

Satzung
der Stadt Reinbek
über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei (ALB)
vom 15. Dezember 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Dezember 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Automatisierte Liegenschaftsdatei

Die Stadt ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten.

- a) Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
- b) ggf. die Quote des Miteigentumanteils
- c) die Flurstücksbezeichnung
- d) die Lage des Grundstücks
- e) Nutzungsart
- f) Grundstücksgröße
- g) Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

§ 2
Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3
Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Stadt für folgende Aufgaben genutzt:

- a) Grundsteuerveranlagungen
- b) Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehr
- c) Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Satzung über Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Reinbek, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der

Stadt Reinbek, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung, der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek, der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Reinbek, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek, der Satzung der Stadt Reinbek über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

- d) Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB
- e) Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidverfahren (städtebauliche und bauaufsichtliche Prüfung) einschließlich des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens
- f) Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer und städtebaulicher Belange
- g) Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
- h) grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeitenverfahren
- i) Ankauf von Grundstücken
- j) Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und -untersuchung
- k) Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf städtischen Grundstücken
- l) Vollzug der Baumschutzsatzung
- m) Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 15. Dezember 1999



P a l m
Bürgermeister